

# **Menschen in Abschiebungshaft**

# 1 DIE ABSCHIEBUNGSHAFT - ÜBERBLICK

"Die Abschiebungshaft dient dem Zweck, durch sichere Verwahrung der Abschiebungsgefangenen die Durchführung von Abschiebungen zu gewährleisten."<sup>1</sup>

Abschiebungsmaßnahmen können nur gegen Personen eingeleitet werden, die nach § 42 I AuslG einer Ausreisepflicht unterliegen. Ausreisepflichtig ist, wer sich unberechtigt in der Bundesrepublik aufhält. Dies kann bei illegaler Einreise der Fall sein oder auch bei Beendigung einer Aufenthaltsgenehmigung durch Widerruf oder Fristablauf (§ 42 II AuslG) oder nach Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung. Da Deutsche grundsätzlich ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik haben, können nur AusländerInnen und Staatenlose von Abschiebung (und Abschiebungshaft) betroffen sein.

Kommt eine Person ihrer Ausreisepflicht nicht innerhalb der ihr gesetzten Ausreisefrist (i. d. R. 8 - 30 Tage) nach, kann ihr aber die tatsächliche Möglichkeit dazu unterstellt werden, so greift § 49 II AuslG: die Person ist abzuschieben.

Abschiebung ist die Durchsetzung der Ausreisepflicht einer Person. Die Behörde, meist ist es die Ausländerbehörde, ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Abschiebung, bei denen auf eine Inhaftierung der/des Betroffenen verzichtet werden kann, auszuschöpfen<sup>2</sup> (Direktabschiebung). Daher kann nur nach einem gescheiterten Versuch einer Direktabschiebung oder beim Vorliegen besonderer Gründe, die im Verhalten der abzuschiebenden Person liegen und die Durchführung einer Abschiebung verhindern, gemäß § 57 II AuslG die Abschiebungshaft verhängt werden.

Die Abschiebungshaft ist keine Strafhaft, ihr Ziel hat also weder sanktionierenden noch rehabilitierenden Charakter. Eine strafrechtliche Verurteilung muss ihr nicht vorangehen. Vielmehr ist die Abschiebungshaft eine Zivilhaft mit - so die Vorstellung des Gesetzgebers - Sicherungsfunktion. Sie dient allein der Durchsetzung der Ausreisepflicht durch Abschiebung und darf nur unter bestimmten Voraussetzungen verhängt werden.<sup>3</sup>

Die zu erfüllenden Voraussetzungen finden sich hauptsächlich in § 57 AuslG, der die Abschiebungshaft regelt:

---

<sup>1</sup> Richtlinien über den Vollzug der Abschiebungshaft (Erlass des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 05.08.99)

<sup>2</sup> BGH vom 12.06.86, NJW 1986, 3024

<sup>3</sup> vgl. Peter Knösel/Jörg Wegner, Rechtsgutachten zur Verfassungswidrigkeit der Abschiebungshaft in ZDWF-Schriftenreihe Nr. 62, 6; Karl Friedrich Piorreck, Abschiebungshaft: Wie die Praxis mit dem Gesetz umgeht, BewHi, 2/1995, 184